

Anhang A5-1: Vorgehensweise bei der Festlegung der Umweltziele im deutschen Teil des Odereinzugsgebietes

Inhalt

| | | |
|---|------------------------------|---|
| 1 | Brandenburg | 2 |
| 2 | Mecklenburg-Vorpommern | 5 |
| 3 | Sachsen | 8 |

1 Brandenburg

1.1 Maßnahmenableitung / Priorisierung

Gewässerstruktur/Durchgängigkeit

Wegen der defizitären Komponenten Makrozoobenthos, Makrophyten und Fische als Anzeiger einer unzureichenden Fließgewässerstruktur wurden Prioritäten hinsichtlich der Maßnahmen für die Verbesserung der Struktur und Herstellung der Durchgängigkeit in Vorranggewässern festgelegt. Dabei wurden flächendeckend die in Gewässerentwicklungskonzeptgebieten gegliederten Gewässer auf der Grundlage der Monitoringergebnisse in Kombination mit den Ergebnissen der Strukturkartierung in Prioritäten eingeordnet. Zuweisung zur 1. Priorität erhielten dabei die überregional und regional ausgewählten Gewässer, in denen die Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur vorrangig entwickelt bzw. wegen schon vorhandener hoher Wertigkeit geschützt werden sollen und wo hinreichendes Entwicklungspotenzial besteht.

Im Zeitraum des ersten Bewirtschaftungsplans sollen vorrangig Maßnahmen an Fließgewässerkomplexen entwickelt werden, für die eine reale Chance der Erreichung des guten Zustands bis 2015 besteht. Sie liegen im Wesentlichen in den drei Endmoränenzügen im Land Brandenburg und sollen bis zum Jahr 2015 zu drei zusammenhängenden Korridoren mit faunistischer und floristischer Strahlwirkung in die weniger strömungsdynamischen Gewässer der Grundmoränen und Urstromtäler hinein entwickelt werden.

Nährstoffbelastungen

Für den 1. Bewirtschaftungszyklus wurde die Priorität hinsichtlich der Nährstoffbelastung den Seen mit Einzugsgebiet zugeordnet; eine Priorisierung der Fließgewässer außerhalb von See-Einzugsgebieten nach Nährstoffkriterien erfolgt für den 2. Bewirtschaftungsplan.

Da der Phosphor im Sinne von Maßnahmen als eine sinnvoll anzusprechende Bewirtschaftungsgröße angesehen wird, erfolgte hiernach die Gefährdungsabschätzung als Differenz aus der TP-Konzentration des guten ökologischen Zustands und der aktuellen TP-Konzentration, die dann mit den Ergebnissen des biologischen Monitorings validiert und mit Expertenwissen zu einer Gesamteinstufung der Gewässer zusammengefasst wurde. Die danach entstandene Liste gefährdeter Seen wurde hinsichtlich der Belastungsursachen und den umzusetzenden Maßnahmen in Abhängigkeit von typspezifischen Parametern (z.B. Schichtungsverhalten) und Einzugsgebietsgröße in Prioritäten der Zielerreichungswahrscheinlichkeit bis 2015 eingeteilt.

Im Zeitraum des 1. Bewirtschaftungsplans wird für Nährstoffbelastungen aus Punktquellen untersucht, ob weitergehende Anforderungen z.B. an die Abwasserbehandlungsanlagen zur Erreichung der Umweltziele in den beeinflussten Wasserkörpern notwendig sind.

Für Nährstoffbelastungen aus diffusen Quellen hat die Wirkung des Vollzugs grundlegender Maßnahmen (geänderte Düngeverordnung, erweiterte Lagerkapazität für Gülle nach Anlagenverordnung; Cross Compliance-Regelungen etc.) in Verbindung mit strukturellen Änderungen in der Landwirtschaft in Hinblick auf eine Reduzierung von Nährstoff- und Bodeneinträgen Priorität. Eine Regionalisierung erfolgt soweit wie möglich.

1.2 Ausweisung erheblich veränderter / künstlicher Wasserkörper

Die Ausweisung von künstlichen und erheblich veränderten Fließgewässern erfolgte nach einem speziellen Schema. Zuerst wurde zwischen künstlichen und natürlichen Fließgewässern mit Einzugsgebieten > 10 km² differenziert. Danach erfolgte die Ausweisung morphologisch gefährdeter Abschnitte, um zuletzt diese Abschnitte auf die Wasserkörper zu projizieren. Beträgt der Anteil der hydromorphologischen Beeinträchtigung an der Fließstrecke des Wasserkörpers mehr als 70 %, ist dieser als erheblich verändert ausgewiesen worden. Fließgewässer wurden als künstlich ausgewiesen, wenn sie im Urmesstischblatt nicht verzeichnet sind und die Talsohle nicht durchgängig ist und mineralische Schwellen künstlich durchstoßen wurden. Darüber hinaus wurde geprüft, ob hydromorphologische Veränderungen vorliegen, die das Kriterium der Erheblichkeit erfüllen. Das ist z.B. der Fall, wenn infolge signifikanter Nutzungen ein Gewässerabschnitt in seiner Strömungsverteilung und seiner Gewässerbettstruktur keine Merkmale des natürlichen Fließgewässertyps mehr aufweist.

Bei den Seen wurde grundsätzlich die Methode der LAWA-Arbeitshilfe angewandt. Als künstlich wurden alle als Gewässer bezeichneten Flächen ausgewiesen, deren Entstehung nicht auf glaziale Prozesse zurückgeführt werden kann. Das betrifft die Seen, die sich zurzeit in der Bergbaufolgelandschaft bilden, aber auch die Fischteiche. Als erheblich verändert wurden Seen ausgewiesen, bei denen Überleitungen zu einer unumkehrbaren Veränderung des Stoffhaushalts und des hydrologischen Seetyps geführt haben.

1.3 Ausnahmen

Grundsätzlich werden nach folgenden Kriterien Fristverlängerungen in Anspruch genommen bzw. begründet:

Fristverlängerung

technische Unmöglichkeit / Dauer Maßnahmendurchführung

Wenn zwar grundsätzlich geeignete Maßnahmen erkannt sind, aber die Probleme im Wasserkörper derart kompliziert sind, dass wegen des hohen Planungs- und Durchführungsaufwandes eine vollständige Maßnahmenumsetzung bis 2015 unwahrscheinlich ist.

unverhältnismäßige Kosten

Mangels der Möglichkeit, die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen zu bestimmen, erfolgt keine Anwendung.

natürliche Gegebenheiten

Werden angeführt, wenn:

- der Erfolg von Maßnahmen zur Belastungsreduzierung aufgrund langer Reaktionszeiten der bewertungsrelevanten, biologischen Komponenten (Zeitraum für Gewässerentwicklung und Wiederbesiedlung von Fauna und Flora) erst nach 2015 messbar wird
- oder verzögerte Maßnahmenwirkungen aufgrund natürlicher Bedingungen (z.B. Grundwasserpassage) eintreten
- oder geogene Einflüsse für den Zustand des Wasserkörpers verantwortlich sind.

Zukünftig werden auch klimatische Veränderungen (Wasserbilanzdefizite mit Auswirkungen auf die Gewässergüte) berücksichtigt.

Weniger strenge Umweltziele

Werden im 1. Zyklus auf Grundlage des FGG Elbe Hintergrunddokumentes zum Braunkohlenbergbau für Grundwasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen (Hintergrunddokument: „Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und –anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie“).

Vorübergehende Verschlechterung

Werden im 1. Zyklus nicht in Anspruch genommen

Neue Änderungen der physischen Eigenschaften bzw. nachhaltige Entwicklungstätigkeit

Werden im 1. Zyklus nicht in Anspruch genommen

1.4 Transparenz der Umweltzielfestlegung

Die methodischen Ansätze sind in sogenannten Hintergrundpapieren dokumentiert und für Nachprüfungen / Recherchen verfügbar. Die abgeleiteten Maßnahmen und Prioritätenzuordnungen werden in Regionalforen mit betroffenen Nutzergruppen diskutiert und abgestimmt.

2 Mecklenburg-Vorpommern

2.1 Maßnahmenableitung / Priorisierung

Hydromorphologie / Durchgängigkeit

Aufgrund des verbreitet nicht guten Zustandes der Wasserkörper hinsichtlich der biologischen Komponenten als Anzeiger einer meist unzureichenden Fließgewässerstruktur werden Prioritäten für zu entwickelnde Gewässer dort gesetzt, wo ein hinreichendes Revitalisierungspotenzial besteht, Fließgewässer übergreifend und in Synergie verschiedener Gewässerkategorien oder Gewässerordnungen bewirtschaftet werden können, die Umsetzbarkeit von Maßnahmen (Akzeptanz, Flächenverfügbarkeit) absehbar ist sowie dort, wo Aktivitäten von Vorhabensträgern bestehen. Bei der Kosteneffizienzermittlung werden die Priorität und die Höhe des Aufwandes (Kosten) für die Zielerreichung des Wasserkörpers berücksichtigt. Im ersten Bewirtschaftungszeitraum werden insbesondere die kosteneffizient zu entwickelnden Wasserkörper berücksichtigt. Dabei werden Vorhaben, die die Eigendynamik eines Gewässers anregen, als kosteneffiziente Maßnahmen besonders berücksichtigt. Die Maßnahmenauswahl wird in den Arbeitskreisen der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur mit der dort vertretenen Fachöffentlichkeit und mit Betroffenen soweit wie möglich abgestimmt. Unsicherheiten bestehen bezüglich der hinreichenden Verfügbarkeit von Flächen, der Durchführung der erforderlichen Zulassungsverfahren und der Frage, ob die vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen eine hinreichende Wirkung für die Zielerreichung in den Wasserkörpern entwickeln werden.

Nährstoffbelastungen / Eutrophierung

Die Anforderungen der EG-Kommunalabwasserrichtlinie sind landesweit umgesetzt. Trotzdem sind lokale Probleme aufgrund von Abwassereinleitungen nicht ausgeschlossen. Ergänzende Maßnahmen zielen hier auf die Verbesserung der Reinigungsleistung und Optimierung der Betriebsweise von Kläranlagen und urbanen Entwässerungssystemen insgesamt hin. In nicht öffentlich erschlossenen Ortslagen ist eine den Anforderungen entsprechende dezentrale Abwasserbeseitigung zu entwickeln.

Die erforderlichen Grundlagen zur Bestimmung der Belastungsgebiete für das Grundwasser sowie die Oberflächengewässer sind als überregionale wasserwirtschaftlich wichtige Bewirtschaftungsfrage übergreifend für das gesamte Landesterritorium vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und den nachgeordneten Wasser- und Landwirtschaftsbehörden bearbeitet worden. Ein wesentlicher Baustein zur Minderung der diffusen Nährstoffeinträge in Gewässer ist die Steigerung der Düngeneffizienz der eingesetzten Nährstoffe auf den landwirtschaftlichen Flächen auf der Grundlage einer sachgerechten Nährstoffbilanzierung im Rahmen der Umsetzung der Dünge-VO. Die Auswertung der bisherigen Agrarumweltmaßnahmen zeigt, dass die dadurch erreichbare Reduzierung von Nährstoffeinträgen, insbesondere in Belastungsgebieten, für eine Zielerreichung nicht ausreichend ist. In diesen Gebieten bedarf es neben der Einhaltung der Mindestanforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis ergänzender Maßnahmen, wie die Anwendung neuester fachlicher Erkenntnisse und Methoden, die u.a. über zu vergebende Forschungs- und Untersuchungsaufträge erarbeitet werden müssen. Zusammen mit einem Maßnahmenkatalog werden Programme zur Förderung einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung entwickelt. Ferner ist vorgesehen, die erforderliche Akzeptanzsteigerung und den notwendigen Wissenstransfer zur umfassenden Nutzung aller Möglichkeiten und neuesten Erkenntnisse der Nährstoffeintragsminimierung durch eine zielgerichtete Fachberatung durch das Land zu gewährleisten.

Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des zeitlichen Eintretens der Wirkung der grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffbelastungen und der Inanspruchnahme der Förderung gewässerschonender Maßnahmen durch die Landwirte.

2.2 Ausweisung künstlicher / erheblich veränderter Wasserkörper

Die Einstufung als erheblich veränderter Wasserkörper leitet sich in Mecklenburg-Vorpommern aus der Bewertung verschiedener Einzelparameter der Strukturgütekartierung ab. Hinsichtlich der Wesensveränderung war vorrangig der Gewässerlauf zu betrachten. Für die Bestimmung der erheblichen Veränderung wurden Einzelparameter beider in Mecklenburg-Vorpommern angewandten Kartierverfahren verwendet, deren Bewertungen vergleichbar sind.

Mit Heranziehung von Einzelparametern und Einzelparameterkombinationen war eine einfache Bestimmung der als erheblich verändert/künstlich auszuweisenden Wasserkörper bei der Masse der Daten unmöglich. Die Ermittlung erfolgt daher rechnergestützt mit den digitalen Strukturdaten. Die rechnergestützte Vorermittlung sollte die endgültige Ausweisung nach Einschätzung der Vorortbehörden vorbereiten und erleichtern.

Die Ermittlung der als erheblich verändert/künstlich auszuweisenden Wasserkörper wurde in drei Rechenschritten vollzogen:

- a) Die als erheblich verändert/künstlich anzusprechenden Kartierabschnitte wurden bestimmt.
- b) Aneinandergrenzende als erheblich verändert/künstlich anzusprechende Kartierabschnitte wurden zu erheblich veränderten/künstlich anzusprechenden Abschnittsverbänden zusammengefasst.
- c) Benachbarte Abschnittsverbände wurden in Abhängigkeit von ihrer Umgebung und ihrer Eigeneinzugsgebietsgröße zu erheblich verändert/künstlich auszuweisenden Wasserkörpern zusammengefasst.

Die abschließende Bestimmung eines Wasserkörpers als erheblich verändert oder künstlich wurde auf der Grundlage von Gewässerbegehungen und lokalem Expertenwissen vorgenommen.

2.3. Ausnahmen

In Mecklenburg-Vorpommern gelten grundsätzlich die gemäß Kapitel 5 dargestellten Grundsätze bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen. Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterung als Ausnahmetatbestände werden durchgehend nicht in Anspruch genommen. Es liegen Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen.

Die Gründe für die Fristverlängerung beruhen überwiegend auf den natürlichen Gegebenheiten. Hierzu gehören die erforderlichen Reaktionszeiten der ökologischen Systeme auf die angesetzten Maßnahmen (z.B. Dauer der eigendynamischen Entwicklung), die verzögerte zeitliche Wirkung der Maßnahmen aufgrund langer Grundwasserfließzeiten oder der notwendigen Zeit für Nährstoffentfrachtung in einer gesamten Planungsregion sowie auch hydrogeologische Gegebenheiten. Da sich die Wirkung einer Maßnahme oft erst zeitverzögert messen lässt, werden selbst einige der mit Inkrafttreten der EG-WRRL vorgezogenen Maßnahmen (z.B. Fließgewässerrenaturierungen, Seenrestaurierungen) bis 2015 nicht zum guten Zustand führen.

Bei einigen Seewasserkörpern ist es außerdem technisch und aus natürlichen Gegebenheiten unmöglich, die Gewässer bis 2015 in den guten Zustand zu überführen. Für diese Gewässer sind noch Machbarkeitsstudien und weiterreichende Monitoringergebnisse erforderlich, von dessen Resultaten abhängen wird, ob tw. auch geringere Umweltziele in Anspruch genommen werden müssen. Bei einem Grundwasserkörper wird die Zielerreichung den ersten Bewirtschaftungszyklus aus Gründen der natürlichen Gegebenheiten wegen des mengenmäßigen Zustandes überschreiten.

Zur Minderung der diffusen Nährstoffeinträge durch kostenwirksame ergänzende Maßnahmen besteht noch weitergehender Untersuchungsbedarf zur Ursachenermittlung. Als Gründe für Fristverlängerung sind hier insbesondere die natürlichen Gegebenheiten zu nennen. Aufgrund der noch erforderlichen Ursachenforschung und Beratungen von Landwirtschaftsbetrieben kann es auch technisch unmöglich werden, bis 2015 die Nährstoffe ausreichend zu verringern.

Aufgrund der in Kapitel 5 genannten Unsicherheiten zum Erreichen der Umweltziele (z.B. Akzeptanzprobleme, Verfahrensdauer für Genehmigungen, fehlende Flächenverfügbarkeit) ist es technisch unmöglich, fristgerecht bei sämtlichen Wasserkörpern den guten Zustand oder das gute ökologische Potential umzusetzen. Dies lässt sich nur über eine stufenweise Durchführung des Maßnahmenprogramms (Priorisierung) lösen. Die konkreten Probleme, z.B. Sachverhalte der Kosteneffizienz von Maßnahmen, werden sich oftmals erst bei der Detailplanung aufzeigen. Die operationellen Probleme bis 2012 abzubauen, wird eine wesentliche Zielstellung und Maßnahme im Lande sein.

Die nach 2015 erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung des guten Zustandes bzw. guten ökologischen Potentials für die Wasserkörper mit Fristverlängerung sind in Anhang A5-2 zusammengefasst wiedergegeben.

2.4 Transparenz der Umweltzielfestlegung

Defizitermittlung, Festlegung der Bewirtschaftungsziele, Maßnahmenplanung und Einstufung der Gewässer als erheblich verändert oder künstlich sowie die Inanspruchnahme von Ausnahmen werden für die Fließgewässer und einen Küstengewässerkörper in etwa 70 Arbeitskreisen in den Bearbeitungsgebieten mit den betroffenen Fachbehörden, Verbänden, Kommunen und z. T. Einzelpersonen abgestimmt und einvernehmlich entschieden. Alle Informationen stehen den Arbeitskreismitgliedern zur Verfügung. Hierfür werden auch die Internetplattformen www.wasserblick.net und www.wrrl-mv.de genutzt. Für das Grundwasser, die Seen und die meisten Küstengewässer wurden die bundesweit entwickelten methodischen Grundlagen angewandt, die von der LAWA zur Anwendung empfohlen wurden. Teilweise wurde diese durch landesspezifische Methoden ergänzt. Die entsprechenden detaillierten Projektunterlagen und Daten können bei den zuständigen Behörden eingesehen werden.

3 Sachsen

3.1 Maßnahmenableitung / Priorisierung

Gewässerstruktur

In Sachsen werden hydromorphologische Maßnahmen priorisiert, die auf der eigendynamischen Entwicklung der Gewässer aufbauen. Die Eigendynamik eines Fließgewässers kann durch kosteneffiziente Maßnahmen initiiert und zusätzlich unterstützt werden. Aufgrund des geringen Kostenaufwandes dieser Maßnahmen sind auch Fehlinvestitionen weitgehend vermeidbar.

Die häufigste Maßnahme zur Verbesserung der hydromorphologischen Situation an den Fließgewässer-Wasserkörpern ist eine ökologisch angepasste Gewässerunterhaltung durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungslast nach § 70 SächsWG.

Durchgängigkeit / Abflussregulierung

Im Zeitraum des 1. Bewirtschaftungsplans wird die Durchgängigkeit nicht nur an den festgelegten Querbauwerken in den Vorangewässern der FGG Elbe, sondern auch an weiteren Querbauwerken in anderen Gewässern im Rahmen des Sächsischen Durchgängigkeitsprogramms wiederhergestellt, wobei gleichzeitig die Gewässerlängsstrukturen aufgewertet werden.

Braunkohlenbergbau

Wasserkörper im Bereich des aktiven Braunkohlenbergbaus sind in erster Linie durch die Entnahme von Grundwasser betroffen. Durch die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels können auch Oberflächengewässer beeinflusst werden. Die hydrologische Beeinträchtigung kann weitere Defizite nach sich ziehen, z.B. durch das ungünstige Verhältnis von reduzierter Vorflut (aufgrund der Grundwasserabsenkung) im Oberflächenwasserkörper und eingeleitetem Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen.

In den Bereichen der Braunkohlenbergbaufolgelandschaften sind vor allem der Grundwasserwiederanstieg und die oft damit verbundenen erhöhten Einträge von Sulfat- und Eisenverbindungen in die Oberflächengewässer problematisch.

Maßnahmen zur Minderung der Einflüsse von Bergbaufolgeseeen auf Grund- und Oberflächenwasserkörper, die über die Sanierungsrahmenpläne hinausgehen, werden für den 1. Bewirtschaftungsplan nicht vorgesehen.

Organische Belastungen/Phosphorbelastungen aus Punktquellen

Zurzeit werden in Sachsen die Abwasserbeseitigungskonzepte überarbeitet. Maßnahmen, die bekannt sind und verbindlich umgesetzt werden sollen, werden im Entwurf des Maßnahmenprogramms zum 1. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt.

Im Zeitraum des 1. Bewirtschaftungsplans wird für einzelne Kläranlagen untersucht, ob strengere Anforderungen an die Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Erreichung der Umweltziele in den betroffenen Wasserkörpern notwendig sein könnten.

Ermittlungsmessungen müssen den Einfluss der Kläranlagen auf den Zustand der betroffenen Fließgewässer-Wasserkörper detaillierter herausstellen, um dann die kosteneffizientesten Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden Defizite ableiten zu können.

Stoffeinträge aus diffusen Quellen

Siedlungsbereiche / versiegelte Flächen

Nähr- und Schadstoffeinträge aus Siedlungsbereichen bzw. von versiegelten Flächen können über den direkten Oberflächenabfluss bei Niederschlagsereignissen, über Misch- und Niederschlagswasserentlastung und durch Abwassereinleitungen, die nicht in zentralen Abwasserbehandlungsanlagen gereinigt wurden (dezentrale Abwasserentsorgung durch Kleinkläranlagen und die sogenannten Bürgermeisterkanäle), erfolgen.

Maßnahmen zur Minderung dieser Belastung sind in erster Linie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Misch- und Regenwasserentlastung sowie eine Reduktion des abzuführenden Oberflächenabflusses durch die Erhöhung der flächigen Regenwasserversickerung (z.B. durch Entsiegelung von ungenutzten bebauten Flächen).

Landwirtschaft

Hauptmaßnahmen werden die Förderangebote für Landwirte im Rahmen der Förderrichtlinie „Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung“ sein, die durch das ELER-Programm zur Verfügung gestellt werden. Für Oberflächenwasserkörper liegt der Schwerpunkt in der Förderung der dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung in Verbindung mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten zur Verringerung des Eintrages von Feinmaterial aus Ackerflächen in die Fließ- und Standgewässer. Zur Verringerung der Nitratbelastung von Grundwasserkörpern werden Zwischenfruchtanbau und Untersaaten gefördert, die zum verstärkten Rückhalt von Stickstoff im Boden bzw. in den Pflanzen beitragen sollen.

In Sachsen wurden Hot-Spot-Gebiete bezüglich der Phosphorbelastung von Oberflächengewässern und der Stickstoffbelastung des Grundwassers selektiert. Hier wird angestrebt, die zuvor genannten Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen, um deren Effekt und Wirkzeitraum auf die bewertungsrelevanten Komponenten der WRRL zu untersuchen. Dadurch lassen sich auch Zielerreichungshorizonte in anderen belasteten Wasserkörpern für nachfolgende Bewirtschaftungspläne konkreter ableiten.

Altbergbau

Oberflächenwasserkörper im Bereich der Altbergbau-Gebiete im Erzgebirge verfehlen teilweise die Umweltziele der WRRL aufgrund von Belastungen durch Arsen, Zink und Cadmium, die mit großer Wahrscheinlichkeit durch Grubenwasseraustritte des Altbergbaus bedingt sind.

Das Sächsische Oberbergamt erstellt Sanierungskonzepte für die Stollnsysteme größerer Bergwerksbereiche, um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten. Im Zuge der Konzepterstellung werden ebenfalls Untersuchungen zu den Frachtmengen der entsprechenden Schadstoffe im austretenden Grubenwasser durchgeführt, um eine Belastungsabschätzung für die aufnehmenden Fließgewässer-Wasserkörper durchführen zu können.

Für den 1. Bewirtschaftungsplan sind in erster Linie die Erstellung von Konzeptionen und Gutachten zu den bekannten Belastungsquellen von Relevanz. Darauf aufbauend werden die Möglichkeiten der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den nachfolgenden Bewirtschaftungsplänen geprüft.

3.2 Ausweisung erheblich veränderter/künstlicher Wasserkörper

Standgewässer-Wasserkörper

Talsperren

Talsperren mit den Hauptnutzungsformen Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz, Brauchwasserbereitstellung und Niedrigwasseraufhöhung wurden als erheblich veränderte Wasserkörper

per ausgewiesen, wenn die nutzbringenden Ziele der Talsperren auf andere Weise nicht erreichbar sind. Aufgrund des physischen Charakters eines Standgewässers wurden die Talsperren in die Kategorie der Standgewässer-Wasserkörper eingeordnet.

Speicher, Kiesgruben und Bergbaufolgeseen

Alle Standgewässer über 50 ha Größe, die künstlich angelegt wurden und deren wasserwirtschaftliche Bedeutung nach Sächsischem Wassergesetz §3 festgestellt wurde, sind als künstliche Standgewässer-Wasserkörper ausgewiesen worden.

Dies umfasst Speicher im Nebenschluss eines Fließgewässers, Kiesgruben sowie Bergbaufolgeseen, die die wasserrechtlichen Beschlüsse der Planfeststellungsverfahren weitgehend erfüllen und bei denen sich ein stabiler chemischer und ökologischer Zustand eingestellt hat.

Fließgewässer-Wasserkörper

Fließgewässer-Wasserkörper wurden aufgrund von deutlichen physischen Veränderungen in Verbindung mit einem hohen Anteil von Nutzungen im direkten Gewässerumfeld, die durch Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten, als erheblich verändert ausgewiesen. Die Bewertung mit dem Metrik „allgemeine Degradation“ der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos wurde ebenfalls bei der Einschätzung, ob ein Fließgewässer-Wasserkörper den guten ökologischen Zustand aufgrund hydromorphologischer Beeinträchtigungen erreichen kann oder nicht, berücksichtigt.

Es wurden nur die Fließgewässer als künstliche Wasserkörper ausgewiesen, die als Kanäle neu angelegt wurden und nicht durch die Veränderung eines bestehenden Wasserkörpers entstanden sind. Im Zuge von bergbaulichen Aktivitäten verlegte Fließgewässer wurden somit nicht als künstlich, sondern als erheblich verändert ausgewiesen.

Ausnahmen

Fristverlängerung

natürliche Gegebenheiten

Fristverlängerungen wurden mit „natürlichen Gegebenheiten“ begründet, wenn deutliche hydromorphologische Defizite in Wasserkörpern vorliegen, deren Behebung durch Maßnahmen und die nachfolgenden messbaren Auswirkungen auf die bewertungsrelevanten, biologischen Komponenten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so dass nicht mit einer Erreichung der Umweltziele bis 2015 zu rechnen ist.

„Natürliche Gegebenheiten“ wurden auch angeführt, wenn Nitratbelastungen in Grundwasserkörpern vorliegen, deren nachweisliche Reduktion durch Maßnahmen aufgrund der langen Verweilzeiten des Grundwassers erst nach 2015 messbar wird.

Unklar ist in vielen Fällen, in denen Überschreitungen an ECO- und CHEM-Stoffen in Oberflächenwasserkörpern zur Verfehlung der Umweltziele beitragen, ob die Einstellung der Einleitungen solcher Stoffe zur Erreichung der Umweltziele in den Wasserkörpern führt. Da die Gewässer auch geogen oder anthropogen bedingte Belastungen aus Sedimenten aufweisen können, die den ökologischen oder chemischen Zustand dauerhaft beeinträchtigen, werden für den 1. Bewirtschaftungsplan „natürliche Gegebenheiten“ als Grund für Fristverlängerungen angegeben (siehe auch „technische Unmöglichkeit“).

unverhältnismäßige Kosten

In Sachsen wurde diese Begründung für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen nicht angeführt, da bislang keine Kriterien zur Definition von „unverhältnismäßigen Kosten“ vorliegen.

technische Unmöglichkeit

Bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Defizite werden als technisch nicht durchführbar angesehen, wie z.B. die Sedimentberäumung großer Talsperren und Speicher oder die Ausräumung belasteter Flusssedimente (hier besteht ein direkter Zusammenhang zwischen „technischer Unmöglichkeit“ und „natürlichen Gegebenheiten“, da Wasserkörper, an denen Maßnahmen technisch nicht durchführbar sind, sich auch auf natürlichem Wege regenerieren, was aber einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt).

Weiterhin sind Maßnahmen für einige Belastungsbereiche zurzeit noch auf einem technischen Niveau, das nicht zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung führt (z.B. Wetlands zur Reduzierung von Schwermetallbelastungen aus Grubenwasseraustritten des Altbergbaus).

Weniger strenge Umweltziele

Werden im 1. Zyklus auf Grundlage des FGG Elbe Hintergrunddokumentes zum Braunkohlenbergbau für Grundwasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen (Hintergrunddokument: „Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und –anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie“).

Vorübergehende Verschlechterung

werden in Sachsen im 1. Bewirtschaftungsplan nicht in Anspruch genommen.

Neue Änderungen der physischen Eigenschaften bzw. nachhaltige Entwicklungstätigkeit

werden in Sachsen im 1. Bewirtschaftungsplan nicht in Anspruch genommen.

Transparenz der Umweltzielfestlegung

Die Vorgehensweise zur Festlegung der Umweltziele basiert weitestgehend auf flächendeckend vorhandenen Datengrundlagen. Ergänzend wurde Expertenwissen bei der Entscheidungsfindung zur Maßnahmenplanung und Umweltzieldefinition berücksichtigt.